

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: Fb. 2 / Fachbereich 2 - Finanzen

Sitzungsvorlage

Datum: 14.11.2006

Drucksache Nr.: **06/0469**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	13.12.2006	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erlass einer Satzung für die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2007

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die folgende Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2007 (Hebesatzsatzung):

Satzung

über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2007 (Hebesatzsatzung)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1994 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 7.8.1973 und § 16 Gewerbesteuergesetz vom 19.5.1999 in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 13.12.2006 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 270 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 430 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | |
| | nach dem Gewerbeertrag | 470 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird in der Sitzung des Rates am 13.12.2006 eingebracht und zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Nach dem vorliegenden Entwurf weist der Verwaltungshaushalt einen Fehlbedarf in Höhe von rd. 26,5 Mio. € aus. In den Ausgaben ist der Altfehlbetrag aus 2006 in Höhe von 19.073.000 € enthalten. Lässt man diesen Betrag außer Betracht, so ergibt sich ein originärer Fehlbedarf 2007 in Höhe von rd. 7.397.000 €.

In dem vom Rat am 19.2.2003 beschlossenen Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2003 bis 2012 wurde eine Erhöhung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer ab dem Haushaltsjahr 2007 um jeweils 10 %-Punkte beschlossen. Diese Steuererhöhungen waren ebenfalls Bestandteil der vom Rat beschlossenen Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes bis einschließlich 2006.

Mit den Mehreinnahmen aus diesen Steuererhöhungen in Höhe von jährlich 420.000 € (und einer weiteren Erhöhung ab 2013) ist es möglich, den Abbau aller Altfehlbeträge bis zum Haushaltsjahr 2016 darzustellen.

Dies wiederum ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes, welches nach 2 Jahren vorläufiger Haushaltsführung nach dem Handlungsrahmen für die Genehmigungsfähigkeit von Haushaltssicherungskonzepten 2007 erstmals wieder verlängert werden kann.

Des weiteren hat der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises zuletzt in seiner Verfügung vom 6.7.2005 noch einmal ausdrücklich auf diese Steuererhöhungen ab 2007 als Bestandteil des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes hingewiesen.

Ohne diese Steuererhöhungen kann die Stadt nicht darstellen, dass das Ziel, schnellstmöglich wieder einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, erreicht wird. Im Hinblick auf die Selbstbindung des Rates an die Beschlüsse zum vorherigen Haushaltssicherungskonzept ist außerdem davon auszugehen, dass die Kommunalaufsicht selbst bei einem negativen Beschluss des Rates diese Steuererhöhungen verlangen wird.

Mit einer Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erhält die Stadt eine gewisse, wenn auch keine uneingeschränkte Handlungsfreiheit zurück. Das betrifft insbesondere die sog. freiwilligen Ausgaben, die zwar in vertretbarem Maße, jedoch nicht unbedingt auf die Vorgaben nach dem Haushaltssicherungskonzept gekürzt werden müssen. Des weiteren entfällt die gesonderte Kreditgenehmigung für Investitionen, d.h., dass die im Vermögenshaushalt vorgesehenen Ausgaben für Investitionen frühzeitig zur Verfügung stehen.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die letzte Steuererhöhung im Haushaltsjahr 2003 erfolgt ist.

Das Recht, für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer Hebesätze festzusetzen, ergibt sich aus § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz. Da es sich bei der Festsetzung der Realsteuern um einen Akt der Rechtsetzung handelt, bedarf es hierzu einer Satzung. Wegen der engen Verbindung der Steuerfestsetzung mit der Notwendigkeit, die für die Finanzierung der Ausgaben erforderlichen Deckungsmittel bereit zu stellen, sieht § 78 Abs. 2 Nr. 4 GO NRW vor, dass die Hebesätze durch Aufnahme in die Haushaltssatzung festzusetzen sind.

Von diesem Regelfall ist keine Abweichung erforderlich, wenn die gem. § 80 Abs. 5 GO NRW vorgesehene Frist, die beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen, eingehalten wird und damit die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft tritt. (§ 78 Abs. 3 GO NRW). Damit ist gewährleistet, dass die Steuerbescheide rechtzeitig vor dem ersten Steuertermin (15. Februar) versandt werden können.

Da die Haushaltssatzung 2007 erst in der heutigen Sitzung eingebracht wird, kann sie nicht zum 1.1.2007 in Kraft treten.

Die Stadt darf gem. § 82 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben. Es wird jedoch dann problematisch, wenn, wie im vorliegenden Entwurf für 2007 Steuererhöhungen vorgesehen sind. Dann wären Steuerbescheide mit den alten Steuersätzen zu versenden. Diese müssten nach Erlass der Haushaltssatzung berichtigt werden, was zusätzlich Portokosten von 10 bis 12.000 € verursachen würde. Hinzu käme der Personalaufwand für 7 Mitarbeiterinnen der Steuerverwaltung und weiteren Mitarbeitern/innen der Stadtkasse für das Einkuvertieren von ca. 22.000 neuen Bescheiden.

Wird jedoch auf die Erhebung der Steuern zum ersten Fälligkeitstermin nach den alten Sätzen verzichtet und sollen sofort endgültige Bescheide versandt werden, erfolgt die Zahlung der Steuern verspätet. Bei einem Tageskreditsatz von ca. 3,5 % bedeutet eine Verschiebung der Fälligkeit für jeden Monat eine zusätzliche Zinsbelastung von rd. 10.000 €, wobei davon ausgegangen werden muss, dass die Haushaltssatzung nicht vor Mai bekannt gemacht werden kann und sich die erste Fälligkeit um mindestens 3 Monate verschiebt.

Um diese Nachteile zu vermeiden, kann die Festsetzung der Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung erfolgen. Hierzu hat auch der Innenminister in seinem Erlass vom 30.9.1991 ausgeführt, dass der Gemeinde überlassen bleibt, ob sie die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Steuersätze mit der Haushaltssatzung oder einer gesonderten Hebesatzsatzung schafft. Will die Gemeinde bereits zu Beginn des Haushaltsjahres über eine Rechtsgrundlage für die Erhebung höherer Realsteuern verfügen, so bleibt ihr der Erlass einer gesonderten Hebesatzsatzung unbenommen.

Beim Erlass einer besonderen Abgabensatzung für das Haushaltsjahr 2007 hat die Angabe der Hebesätze in der Haushaltssatzung nur noch deklaratorische Bedeutung. Dies ist in der Haushaltssatzung zum Ausdruck zu bringen.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Stadtkämmerer